

bekannt zu machen, bevor sie verbindliche Kraft erlangen. In dieser Bekanntmachung ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Aenderungen mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft treten und von da ab auch für alle seitherigen Sparkassen-Einleger Anwendung finden, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß Art. 27 gekündigt oder zurückgezogen haben.

### **Titel XIII.**

#### **Auflösung der Sparkasse.**

##### **Art. 57.**

Die Auflösung der Sparkasse kann mit Genehmigung des Oberpräsidenten durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung erfolgen. Sie muß jedoch dreimal von 6 zu 6 Wochen in der Art bekannt gemacht werden, daß die erste Bekanntmachung mindestens 6 Monate vor dem Auflösungstage erfolgt.

##### **Art. 58.**

Die Guthaben, welche in der gestellten Frist nicht abgehoben worden sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten bei der zuständigen Hinterlegungsstelle hinterlegt.

##### **Art. 59.**

Bestände des Reservefonds sind in diesem Falle unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Beschluß der städtischen Körperschaften für die öffentlichen Zwecke der Stadt Schöneberg zu verwenden.

### **Titel XIV.**

#### **Oeffentliche Bekanntmachungen.**

##### **Art. 60.**

Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche in diesen Satzungen vorgeschrieben sind, erfolgen durch das jeweilige amtliche Publikationsorgan der Stadt Schöneberg.